



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 262/2002

Stadtentwässerung Kamen

vom: 25.11.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Werksausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Stadtentwässerung Kamen" für das Jahr 2003 und Finanzplanung 2002 - 2006

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Kamen für das Jahr 2003 und den Entwurf des Finanzplanes 2002 – 2006.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Entsprechend § 14 ff der EigVO NW wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2003 zusammen mit der Finanzplanung 2002 – 2006 aufgestellt.

Mit Schreiben vom 14.11.2002 wurde der Wirtschaftsplan bereits in der 47. Kalenderwoche der Verwaltungsleitung, den Mitgliedern des Werksausschusses und des Rates der Stadt Kamen, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern und den Ortsvorstehern zugestellt.

Der Wirtschaftsplan besteht aus

1. dem Erfolgsplan,
2. dem Vermögensplan,
3. der Stellenübersicht.

Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2003.

Im Vermögensplan ist auf der Ausgabenseite aufgeführt, zu welchem Zweck und in welcher Höhe Mittel bereitgestellt werden (Mittelverwendung). Auf der Einnahmenseite sind die zur Finanzierung der Ausgaben vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachgewiesen (Mittelherkunft).

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2003 schließt

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	9.454.205,00 €
und Aufwendungen in Höhe von	9.139.711,00 €

und im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	8.435.000,00 €
und Ausgaben in Höhe von	8.435.000,00 €

ab.

Die Stellenübersicht enthält eine zusammengefasste Ausweisung der Planstellen für das Jahr 2003.

Entsprechend § 4 der EigVO NW entscheidet über die Feststellung des Wirtschaftsplanes der Rat der Stadt Kamen.

Neben dem Wirtschaftsplan ist gem. § 12 Abs. 1 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 18 EigVO NW ein Finanzplan zu erstellen, der die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes für die Jahre 2002 bis 2006 prognostiziert.